

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Insolvenzvertretung

1. Der Auftraggeber (Gläubiger in einem Insolvenzverfahren) beauftragt den ÖVC mit der Vertretung in Insolvenzverfahren und erteilt ihm diesbezüglich Vollmacht. Der Auftrag gilt erst dann als vom ÖVC angenommen, wenn dieser dem Auftraggeber schriftlich (per E-Mail, Fax oder Post) eine Bestätigung über die Anmeldung der Forderung in konkreter Höhe zugesendet hat. Lediglich hinsichtlich der in dieser Anmeldebestätigung festgehaltenen Forderungshöhe ist ein Auftragsverhältnis zustande gekommen.

2. Die Vertretung umfasst sämtliche Tätigkeiten im Hinblick auf Insolvenzverfahren, so insbesondere die Anmeldung von Forderungen des Auftraggebers als Gläubiger sowie die Ausübung des Stimmrechtes. Entsprechend der Bestimmung des § 1002 ABGB ist der ÖVC ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet, im Namen des Vollmachtsgebers Rechtshandlungen vorzunehmen. Der Auftraggeber verpflichtet sich dem ÖVC eine entsprechende schriftliche Vollmacht, ordnungsgemäß unterfertigt, zu übersenden. Der Auftraggeber verpflichtet sich sämtliche Bezug habende Urkunden, welche zur Vertretung notwendig sind, dem ÖVC so rechtzeitig zu übermitteln, dass dieser in der Lage ist, Forderungsanmeldungen und/oder andere Rechtshandlungen fristgerecht vorzunehmen. Um Fristeinhalten garantieren zu können, müssen alle forderungsrelevanten Unterlagen spätestens 5 Werktage vor Ablauf der Anmeldefrist beim ÖVC eingelangt sein. Etwaige Schäden oder Mehrkosten, sollten Unterlagen später eintreffen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3. Ausgenommen von Vertretungshandlungen des ÖVC sind sämtliche, den Rechtsanwältin vorbehalten Tätigkeiten (wie zum Beispiel: Führung von Prozessen).

4. Der ÖVC ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen Aufträge abzulehnen.

5. Die Entlohnung des ÖVC ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste des ÖVC. Außerordentliche Aufwendungen des ÖVC werden gesondert abgerechnet. Alle Ansprüche auf Entlohnung des ÖVC sind unverzüglich und abzugsfrei nach Rechnungserhalt zu begleichen, bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 % über Basiszinssatz verrechnet.

6. Der ÖVC ist berechtigt, etwaige Quoten aus Insolvenzverfahren für den Auftraggeber entgegenzunehmen und verpflichtet sich, die entsprechenden Beträge an den Auftraggeber weiterzuleiten. Für die Überweisung der Quote behält sich der ÖVC EUR 1,20 an Überweisungsgebühr von der Quote ein.

7. Der ÖVC ist berechtigt, bei Nichtbezahlung der Gerichtsgebühren (Pauschalgebühren für die Forderungsanmeldung gemäß TP 5 lit b GGG1984 idGF) und des Honorars dieselbigen von der Quote des Gläubigers einzubehalten.

8. Sollte der Auftraggeber die Vollmacht zuerst erteilen und sodann (z.B. während eines laufenden Verfahrens) widerrufen, so ist er verpflichtet an den ÖVC einen Betrag, welcher der jeweiligen Entlohnung gemäß Preisliste entspricht zzgl. USt und Barauslagen, mindestens jedoch netto EUR 100,00 (Euro einhundert) zu bezahlen.

9. Der Auftraggeber bestätigt ausdrücklich ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung von Daten im weitmöglichen Umfang nach dem Datenschutzgesetz (DSG) in der jeweils gültigen Fassung zu haben. Der Auftraggeber verpflichtet sich im Sinne des DSG zur Verschwiegenheit hinsichtlich der übermittelten

Daten sowie zur besonderen Sorgfalt mit dem Umgang derselben und übernimmt die Haftung dafür, dass, im Falle der Beschäftigung von Dienstnehmern und Erfüllungsgehilfen, auch diese die übermittelten Daten in Übereinstimmung mit dem DSG verwenden.

10. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Übermittlung seiner Adress- und Kommunikationsdaten und deren Verwendung für werbliche Zwecke durch die Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG (FN 9948 f HG Wien) einverstanden.

11. Als Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus dem Vollmachtsverhältnis bzw. im Zusammenhang mit diesem wird das jeweils sachlich hierfür zuständige Gericht in Wien vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

Gültig ab Dezember 2020